

Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg (Abfallsatzung -ABfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167).

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HesSKAG) in der Fassung vom 01.01.2016 (GVBl. I S. 134).

Teil I

§ 1 Aufgabe

- 1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- 3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmung

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder –besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- 1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- 2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b. Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
 - c. Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.
 - d. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihre übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 4 Einsammlungssysteme

- 1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- 2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- 3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

- 1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung ein:
 - a) Papier/Pappe, Kartonagen, Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen), soweit sie nicht verfettet oder anderweitig verschmutzt sind,
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle
 - d) Gartenabfälle
- 2) Die in Abs. 1 a) bis b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1100 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- 3) Die in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle sind bewegliche Gegenstände aus Haushaltungen, die aufgrund ihres Volumens nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können (z. B. Möbelstücke, Matratzen). Grundsätzlich dürfen Einzelgegenstände, die zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, das Höchstgewicht von 75 kg und einen Rauminhalt von 2 cbm nicht überschreiten. Die Höchstmenge pro Abfuhr darf 5 cbm Rauminhalt und 250 kg Gewicht nicht überschreiten.

Zur Einsammlung der sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt für jeden Stadtteil alle 14 Tage eine Sperrmüllabfuhr auf Abruf. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen ab 6.30 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Der Magistrat kann besondere Abfuhrtermine für verwertbare und nicht verwertbare sperrige Abfälle bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen. Die Abholung des Sperrmülls muss spätestens 5 Tage vor dem Abfuhrtag beantragt werden.

- 4) Zur Einsammlung der in Absatz 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt dreimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle bzw. Weihnachtsbäume sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen in Papiersäcken oder mit Naturfäden gebündelt vom Benutzungspflichtigen bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

§ 6 Getrennte Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem

- 1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende verwertbaren Abfälle:
 - a) Grünabfälle
 - b) Schrott
 - c) Bauschutt

d) Altreifen

- 2) Die Stadt stellt der DSD-Beauftragten Standplätze für Glassammelcontainer zur Verfügung. In diesen Sammelbehältern sind Flaschen und sonstige Hohlglasverpackungen ohne Lebensmittelreste zu entsorgen.
- 3) Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- 4) Das Ablagern von Altstoffen, Transportbehältnissen und Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Container ist verboten.
- 5) Die Stadt kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelcontainer benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Container nicht benutzt werden.
- 6) Die in Abs. 1 a bis d genannten Abfälle können vom Benutzungspflichtigen auf dem Recyclinghof der Stadt entsorgt werden und sind dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofs werden im Abfallkalender der Stadt bekannt gegeben.

§ 7 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung

- 1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- 2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- 3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen
 - a) 60 l
 - b) 80 l
 - c) 120 l
 - d) 240 l
 - e) 1100 l
- 4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw..

§ 9 Abfallbehälter

- 1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S. des § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste. Beschädigungen und Verluste sind der Stadt unmittelbar zu melden.
- 2) Die Anschlusspflichtigen sind zur Reinigung der Gefäße verpflichtet, um Geruchsprobleme zu vermeiden. Wird der Reinigungspflicht nach Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Stadt die Reinigung der Behälter auf Kosten des Anschlusspflichtigen veranlassen.
- 3) Restmüll und verwertbare Stoffe dürfen nur in die für das angeschlossene Grundstück bereitgestellten Gefäße gefüllt werden.
- 4) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhaltes der Gefäße dient deren Farbe des Deckels. In die Gefäße mit grauem Deckel ist der Restmüll einzufüllen, in die Gefäße mit grünem Deckel sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die Gefäße mit blauem Deckel sind die verwertbaren Abfälle einzufüllen.
- 5) Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- 6) Werden Restmüll oder sonstige Abfälle in andere als die vorgesehenen Behälter gefüllt, kann die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten die Abfuhr der Behälter verweigern, bis die vorschriftswidrig eingeworfenen Abfälle entfernt sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt

- 7) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- 8) Abfallsäcke können zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die dafür vorgesehenen Abfallsäcke können an den von der Stadt bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierfähigen Säcke mit der Aufschrift „Nur für kompostierbare Gartenabfälle“ Verwendung finden, für nicht verwertbare Abfälle (Restmüll) die Papiersäcke mit der Aufschrift „Hausmüll“.
- 9) Die Zuteilung der Abfall-, Wertstoff- und Biomüllbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf unter Beachtung wirtschaftlicher Kriterien (Minimierung der Abfuhr- und Behälterkosten). Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner (im Sinne eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Einwohners) 20 Liter Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

Zeigt sich, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht (z. B. durch überquellende Behälter, Müllablagerungen am Behälterstandplatz), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen zusätzliches Behältervolumen gebührenpflichtig zu. Das gleiche gilt, wenn ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und der Größe des Behältervolumens festgestellt wird. Ein solches Missverhältnis liegt vor, wenn das Behältervolumen weniger als 20 Liter pro Bewohner (im Sinne eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Einwohners) beträgt.

- 10) Abweichend von § 9 Abs. 3 können sich benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen mit Zustimmung der Stadt zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen und die bereitgestellten Behälter gemeinsam nutzen (Nachbarschaftstonnen).

- 11) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- 12) Die 1100-l Behälter sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Erschwernisse und unverhältnismäßigen Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und dorthin zurückgebracht werden können.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- 1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 7 (für Abfallbehälter) sind zu beachten.
- 2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11 Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

- 1) Die Einsammlungstermine werden in einem Abfallkalender, der einmal jährlich kostenlos an alle Haushalte verteilt wird, öffentlich bekannt gemacht.
- 2) Zweimal jährlich informiert die Stadt in den örtlich erscheinenden Publikationen über die Standorte der Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem und die festgesetzten Benutzungszeiten von Annahmestellen nach § 6.
- 3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem Mitteilungsorgan die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

- 2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilungsgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 3) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Wer ein Grundstück erstmals in Benutzung nehmen will, muss mindestens zwei Wochen vorher die benötigten Behälter beantragen. Behälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen spätestens zwei Wochen vorher abgemeldet werden.
- 4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der Abfalleinsammlung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
- 5) Grundstücke, auf denen keine organischen Abfälle anfallen oder auf denen alle anfallenden organischen Abfälle kompostiert werden, können auf schriftlichen Antrag vom Anschluss an die Biomüllentsorgung befreit werden. Voraussetzung für die Eigenkompostierung ist, dass für die Ausbringung des Kompostes eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Befreiung wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

§ 13 Allgemeine Pflichten

- 1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- 2) Zum Zwecke der Überwachung sind Beauftragte der Stadt insbesondere befugt,

1. Den Inhalt von Wertstoff-, Bio- und Restmüllbehältern zu kontrollieren.
2. In den Behältern bereitgestellte Stoffe untersuchen zu lassen, sofern der Verdacht besteht, dass es sich um unzulässig eingefüllte Abfälle handelt. Die Kosten von Maßnahmen nach Absatz 2, Ziffer 2, trägt der Abfallerzeuger.
- 3) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- 4) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- 5) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten aller Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, sind verpflichtet, über Art, Umfang und Entsorgung der anfallenden Abfälle genaue Auskunft zu geben.
- 6) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Teil 2

§ 15 Gebühren

- 1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- 2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung einer

60 l Tonne	7,50 Euro / Monat
80 l Tonne	10,00 Euro / Monat
120 l Tonne	15,00 Euro / Monat
240 l Tonne	30,00 Euro / Monat
1100 l Tonne	140,00 Euro / Monat

- 3) bei jeweils wöchentlich wechselnder Leerung des Rest- und Wertstoffbehälters.
- 4) Sofern auf einem Grundstück Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen einem privaten Entsorger überlassen werden, wird für die Befreiung von der Wertstofftonne Gebührenermäßigung erteilt. Sie beträgt für Grundstücke mit einer Restmülltonne von

60 l	0,75 Euro / Monat
80 l	1,00 Euro / Monat
120 l	1,50 Euro / Monat
240 l	3,00 Euro / Monat
1100 l	14,00 Euro / Monat

- 5) Müllsäcke à 120 Liter werden zum Stückpreis von 4,00 Euro, Gartenabfallsäcke der gleichen Größe zum Stückpreis von 1,00 Euro abgegeben. Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung stofflich verwertbarer Abfälle abgegolten.
- 6) Übersteigt das Volumen der Bio- oder Wertstofftonne das Volumen der Restmülltonne, so wird das übersteigende Volumen mit 0,10 Euro je Liter/Monat gebührenpflichtig berechnet. Wegen der Sammlung von Abfällen gemäß der Verpackungsverordnung in der blauen Tonne kann das Volumen der Wertstofftonne das Volumen der Restmülltonne bis zu 50 % gebührenfrei übersteigen:

60 l Restmüll	80 l Altstofftonne
80 l Restmüll	120 l Altstofftonne
120 l Restmüll	120 l und 60 l Altstofftonne
240 l Restmüll	240 l und 120 l Altstofftonne

- 7) Grundeigentümer, die vom Anschluss an die Biomülleinsammlung befreit sind, erhalten eine Gebührenermäßigung. Sie beträgt für Grundstücke mit einer Restmülltonne von

60 l	1,50 Euro / Monat
80 l	2,00 Euro / Monat
120 l	3,00 Euro / Monat
240 l	6,00 Euro / Monat
1100 l	28,00 Euro / Monat

- 8) Zu bestimmten Zwecken (Feste usw.) können Müllbehälter auch kurzfristig an Dritte verliehen werden. Der Kostenanteil inklusive einer Entsorgung beträgt bei bis zu 14tägiger Verleihdauer für eine

120 l	7,50 Euro / Monat
240 l	15,00 Euro / Monat
1100 l	69,00 Euro / Monat

- 9) Für die Auslieferung bzw. Abholung werden jeweils 15,00 Euro Kostenbeitrag berechnet.
- 10) Jeder Haushalt kann bis zu vier Abfuhr von Sperrmüll pro Jahr kostenlos durchführen lassen. Für jede weitere Abfuhr wird ein Kostenbeitrag von 35,00 Euro erhoben.

§ 16 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 12 Abs. 3 für rückständige Gebührenansprüche
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.
- 3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr vierteljährlich jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11..

Teil III

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 2, § 7 und § 9 Abs. 5 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelcontainer oder -behälter eingibt oder Abfälle anderweitig als in den vorgesehenen Behältern ablagert,
 2. entgegen § 6 Abs. 4 Altstoffe, Transportbehältnisse oder Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Container ablagert,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 außerhalb der Einfüllzeiten Container benutzt,
 4. entgegen § 6 Abs. 6 den Weisungen des Personals des Recyclinghofs nicht Folge leistet und unbefugt Abfälle ablagert,
 5. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 Restmüll und verwertbare Stoffe in Behältern außerhalb des Grundstücks ablagert, auf dem sie angefallen sind,
 7. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 8. entgegen § 9 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht und umlagert,

10. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 11. entgegen § 12 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 12. entgegen § 12 Abs. 4 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 13. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück oder zu Gebäuden verwehrt,
 14. entgegen § 13 Abs. 2 eine Kontrolle der Behälter und eine Untersuchung des Inhalts nicht zulässt,
 15. entgegen § 13 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 16. entgegen § 13 Abs. 5 die entsprechenden Auskünfte nicht erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 16.10.2008 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ginsheim-Gustavsburg, den 22.06.2018

Magistrat der Stadt
Ginsheim-Gustavsburg

gez. Puttnins-von Trotha
Bürgermeister